

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB)**

**für den Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung, der Gemeinde Neuenkirchen  
für das Gebiet**

**„nördlich der vorhandenen Bebauung des Wollgrasweges, östlich der  
vorhandenen Bebauung der Straße Achter de Kark und westlich der  
vorhandenen Sielverbandsanlage 03.07 SV Schülpersiel“**

**Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes:**

Der B-Plan Nr. 3, 2. Änderung, der Gemeinde Neuenkirchen umfasst eine Fläche von 2,9 ha, die schon im B-Plan Nr. 3 als Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes vorgesehen war. Es werden mit dem Plan die Voraussetzungen für 26 Baugrundstücke geschaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Wohnbaufläche (W) dar. Der B-Plan Nr. 3, 2. Änderung, ist somit aus dem wirksamen F-Plan entwickelt.

**Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung, der Gemeinde Neuenkirchen wurde ein Umweltbericht gem. § 2a Abs. 4 BauGB erstellt, der Bestandteil der Begründung ist und auch die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst. Dargestellt wurden im Umweltbericht die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden und Fläche“, „Wasser“, „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“, Klima und Luft“, „Landschaftsbild“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie deren Wechselwirkungen.

Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Damit einhergehend ist der Verlust an Lebensraumpotential für Flora und Fauna. Im Rahmen der Planung wird in das vorhandene Grabensystem eingegriffen. Ein Gemeindegraben soll zukünftig verrohrt werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben werden.

Der erforderliche „flächige“ Kompensationsbedarf für den Eingriff beträgt 6.624 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich erfolgt auf Flächen innerhalb des Amtes Heider Umland. Das Amt verfügt über Flächenreserven, die mit Hilfe des Vorsorgeinstrumentes „Ökokonto“ zu wertvollen naturnahen Arealen entwickelt wurden. Der erforderliche Kompensationsbedarf von 6.624 m<sup>2</sup> wird vom Flächenpool in Nordhastedt (Gemarkung Fiel, Flur 1, Flurstücke 304, 305, 307,308) abgebucht. Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches Feuchtgrünland angestrebt mit dem Augenmerk

die Flächen entsprechend des Wiesenvogelschutzes zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Innerhalb des Plangebietes ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die dem Erhalt des Tümpels dient. Auf diese Weise ist der Erhalt des Tümpels als gesetzlich geschütztes Biotop, welches von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist, als gesichert anzusehen. Die Pufferzone um den Tümpel ist als extensiv gepflegte Wiese zu entwickeln.

### **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

### **Ergebnisse der Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.05.2019 durchgeführt. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 20.09.2019 statt.

In diesen Verfahrensschritten wurden Stellungnahmen zu verkehrlichen Auswirkungen, zum Sielverbandsgewässer, zu Versorgungsanlagen, zum Denkmalschutz, zum Kleingewässer und zur Maßnahmenfläche vorgebracht. Die im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis führte die Abwägung nicht zu einer Änderung des Planentwurfes. Die Begründung wurde redaktionell angepasst. Im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgen noch Detailabstimmungen bzw. werden noch erforderliche Nachweise erbracht.

### **Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen:**

Eine Planungsalternative ist nicht gegeben, da es sich um eine Änderung eines Bebauungsplanes handelt und eine Fläche überplant, die im Ursprungsbebauungsplan bereits als Erweiterungsfläche für das Wohngebiet vorgesehen war. Eine standörtliche Alternative ist somit nicht gegeben.

Heide, den 11.03.2020

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Ina Denker